



Satzung

der

Privilegierten Schützengesellschaft
zu Güstrow e. V.

**in der von der Mitgliederversammlung am 16.03.2018
beschlossenen Neufassung**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	4
§ 3 Einsatz von Mitteln	4
MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
ORGANE	7
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans	7
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 10 Aufgaben und Stimmrecht	7
§ 11 Einberufung	8
§ 12 Beschlussfassung	8
PRÄSIDIUM / VORSTAND	9
§ 13 Zusammensetzung	9
§ 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	9
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	9
ÄLTESTENRAT	10
§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben	10

KASSENPRÜFER	10
§ 17 Wahl und Aufgaben	10
HAFTUNG	11
§ 18 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern	11
§ 19 Haftung von Organen oder Organmitgliedern	11
VEREINSTÄTIGKEIT	11
§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit, Vergütung und Aufwendungsersatz	11
INKRAFTTRETEN	12
§ 21 Inkrafttreten	12

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Privilegierte Schützengesellschaft zu Güstrow e. V.“ (PSG).

Der Sitz des Vereins ist Güstrow.

Der Verein wurde am 03.09.1996 gegründet und ist im Amtsgericht Güstrow unter VR 379 registriert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des regelmäßigen, überörtlich praktizierten Großkaliberschießens, vor allem des Vorderlader- und Westernschießens, sowie anderer Disziplinen durch den freiwilligen Zusammenschluss von interessierten Sportschützen. Im Rahmen des Vereins wird eine massensportliche Betätigung nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände angestrebt. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt liegt im Heranführen der Jugend unserer Stadt und unseres Landkreises an das Großkaliberschießen, in der Pflege des traditionellen Brauchtums und der Förderung der Heimatverbundenheit mit unserem mecklenburgischen Land.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische sowie radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Der Verein fördert sportliche Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Einsatz von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband 10 des Bundes Deutscher Sportschützen Mecklenburg-

Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, dem ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis beizufügen ist. Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter, die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernehmen.

Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung, der Finanzordnung und des Mitgliedsausweises zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die hierfür maßgeblichen Gründe zu nennen.

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Club- und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die - ohne Clubmitglieder zu sein - im Verein aktiv am Sportschießen teilnehmen.

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit sein, die den Verein materiell unterstützen.

Clubmitglieder sind aktiv am Sportschießen teilnehmende Vereinsmitglieder, die jedoch von der Pflicht nach § 6 Abs. 4 entbunden sind. Im Gegenzug entrichten diese Mitglieder einen erhöhten Jahresbeitrag gemäß geltender Finanzordnung.

Das Präsidium kann gemeinsam mit dem Ältestenrat die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich durch außerordentliche Leistungen für den Verein ausgezeichnet haben.

Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedes beschließen, dass die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft vorübergehend ruhen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie deren Anlagen, Waffen und sonstige Geräte zweckentsprechend zu nutzen. Es ist jedem Mitglied freigestellt, sich die vereinseigene Traditionstracht zuzulegen.

Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften die Interessen des Vereins zu unterstützen, bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte.

Jedes Mitglied nimmt monatlich am Training und an Sportveranstaltungen des Vereins teil und muss dieses auf Verlangen (z.B. bei Erteilung eines Bedürfnisses) durch die Führung eines Schießbuches nachweisen.

Ferner verpflichten sich alle Mitglieder, die Vereinssatzung sowie alle weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Ersatzleistungen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

Für fördernde Mitglieder werden die Mitgliedsbeiträge gesondert mit dem Präsidium vereinbart. Diese Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die Höhe derjenigen Mitgliedsbeiträge unterschreiten, die gemäß Finanzordnung von aktiven Mitgliedern erhoben werden.

Wer nicht am Einzugsverfahren teilnimmt, ist verpflichtet, bis zum 31.01. eines jeden Jahres den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Weiterhin verpflichtet sich jedes Mitglied, die jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossene Zahl von Aufbaustunden (in Form von Arbeitseinsätzen, Schießleiterdiensten oder Standaufsichten) zu leisten bzw. laut geltender Finanzordnung in bar abzugelten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt ist vom Präsidium zu bestätigen.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Ersatzleistungen oder Umlagen) im Rückstand ist und diese nach einmaliger Mahnung nicht begleicht.

Vereinsmitglieder, die wiederholt in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, sind aus dem Verein auszuschließen.

Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Vereinsmitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der

Entscheidung beim Ältestenrat erhoben werden. Der Ältestenrat entscheidet abschließend über den Widerspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium / der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Kassenprüfer

§ 9 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Die Mitglieder der Vereinsorgane werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann, wer mindestens 18 Jahre alt ist, dem Verein seit sechs Monaten angehört und in keinem anderen Schützenverein eine aktive Tätigkeit ausübt.

Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen.

Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimme.

Das für das ausscheidende Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Kassenprüfungsberichtes für das vergangene Geschäftsjahr
4. Entlastung des Präsidiums
5. Wahl der Vereinsorgane
6. Abberufung der Vereinsorgane aus wichtigem Grund
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden
9. Beschluss der Finanzordnung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die in § 4 Abs. 5 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt.

Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

§ 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Es können jedoch auch bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt; im erneuten Wiederholungsfall entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Präsidium / Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

Dem Präsidium gehören an:

der Präsident
der Vizepräsident
der Schatzmeister
der Schriftführer
der Sportwart
der Platzwart
der Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und ordentlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Sitzungen des Präsidiums finden regelmäßig auf Einladung des Präsidenten oder, wenn es ein Viertel der Präsidiumsmitglieder verlangen, statt.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins und dessen Verwaltung nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Präsidiums beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung und sind den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

Das Präsidium hat ferner folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes
4. Erstellung des Jahresabschlusses
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Erstellung der Finanzordnung

Zur Umsetzung der Satzung hat das Präsidium das Recht, weitere Ordnungen (z.B. Kleiderordnung, Ordnung zur Benutzung der Schießstätten usw.) zu erlassen.

Ältestenrat

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben

Dem Ältestenrat gehören der Alterspräsident und zwei weitere Mitglieder an.

Der Ältestenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln. Der Ältestenrat entscheidet endgültig über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Präsidium beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.

Kassenprüfer

§ 17 Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer einen Prüfer, in den Jahren mit ungerader Endziffer einen weiteren Prüfer. Eine Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig.

Die Kassenprüfer sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, allerdings ist der Schatzmeister von diesem Amt ausgeschlossen.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung, einschließlich der Belegführung zu überprüfen und das Ergebnis dem Präsidium und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen.

Haftung

§ 18 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden.

Vereinstätigkeit

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit, Vergütung und Aufwendungsersatz

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszwecks und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.

Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in vorliegender Form durch die Mitgliederversammlung des Schützenvereins "Privilegierte Schützengesellschaft zu Güstrow e. V." am 16.03.2018 in Güstrow beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.